

Statuten

SVKT Frauensportverein Gossau

Allgemeines

Gliederung

- I Name und Sitz
- II Zweck des Vereins
- III Mitgliedschaft
- IV Rechte, Pflichten und Haftung
- V Organisation
- VI Finanzen
- VII Schlussbestimmungen

Im Text verwendete Abkürzungen

- STV Schweizerischer Turnverband
- SVK Sportversicherungskasse des STV
- HV Hauptversammlung
- VS Vereinsvorstand
- TL Technische Leitung

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen SVKT Frauensportverein Gossau besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Gossau SG.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der SVKT Frauensportverein Gossau bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters, im Sinne des SVKT Frauensportverband Leitbildes und der SVKT Frauensportverband Politik.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der SVKT Frauensportverein Gossau besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied des SVKT Frauensportvereins Gossau ist, wer sich sportlich aktiv im Verein betätigt;
- Personen, die sich für den SVKT Frauensportverein Gossau verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden;
- Passivmitglied des SVKT Frauensportvereins Gossau ist, wer sich nicht sportlich aktiv im Verein betätigt;

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und damit Mitglied des STV. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK zu versichern. Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

Art. 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch ein Gesuch an den VS und die Genehmigung desselben erworben werden.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz (private Unfallversicherung) selbst verantwortlich. Die ergänzende Versicherung der SVK ist zudem für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 8 Austritt

Die Kündigung muss dem VS schriftlich bis Ende Kalenderjahr eingereicht werden. Andernfalls ist der Beitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse oder Wettkampfbereglements des SVKT Frauensportvereins Gossau oder des SVKT Frauensportverbandes absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom VS aus dem SVKT Frauensportverein Gossau ausgeschlossen werden.

Der VS entscheidet über den Ausschluss. Der VS entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandmitglieder. Der Entscheid des VS kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die HV weitergezogen werden.

IV. Rechte, Pflichten und Haftung

Art. 10 Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins Gossau hat das Recht, sämtliche Sportangebote desselbigen Vereins zu nutzen, an den Ausbildungen des SVKT Frauensportverbandes teilzunehmen; unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des SVKT Frauensportvereins Gossau zu besuchen.

Jedes volljährige Aktiv- und aktive Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Pflichten

Jedes aktive und passive Mitglied hat dem SVKT Frauensportverein Gossau jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der HV festgesetzt wird.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportvereins Gossau haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

V. Organisation

Art. 13 Organe

Organe des SVKT Frauensportvereins Gossau SG sind:

- A. Hauptversammlung (HV)
- B. Vorstand (VS)
- C. Technische Leitung (TL)
- D. Revisionsstelle

A: Die Hauptversammlung

Art. 14 Einberufung

Die HV findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der HV ist spätestens 40 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der HV dem VS schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der HV können behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmen.

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht Anträge zu stellen.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der HV zuzustellen.

Art. 15 Kompetenzen

Die HV ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezählerinnen
- Abnahme des Protokolls der HV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung des Revisionsberichts
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des VS
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die HV
- Fusionen
- Ehrungen
- Vereinsauflösungen

Der Besuch der HV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

Art. 16 Beschlussfassung

Die HV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche HV ist durchzuführen, wenn:

- 1/5 der Mitglieder beim VS schriftlich die Einberufung verlangt.
- der VS die Einberufung verlangt.

B: Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der VS besteht aus: Vereinspräsidentin, KassiererIn, Aktuarin, Technischer Leiterin, J&S Coach sowie pro Turngruppe einer Gruppenvertreterin.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Die Mitglieder des SVKT Frauensportverbandes können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle von Fusions- und Auflösungsabsichten ist der SVKT Frauensportverband vor der HV zu konsultieren.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem VS rechtzeitig (auf Ende Kalenderjahr) vor der HV schriftlich zuhanden der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 19 Kompetenzen

Der VS leitet den SVKT Frauensportverein Gossau, organisiert zusammen mit den Leiterinnen das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu andern Vereinen der Stadt und zu den Behörden.

Der VS hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der HV zustehen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse des VS werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über Verhandlungen und Beschlüsse des VS ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu zweien mit der Aktuarin und/oder der KassiererIn rechtsverbindlich.

C: Technische Leitung

Art. 21 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Vorturnerinnen leiten das sportliche Angebot und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse.

Über deren Honorierung und Voraussetzungen zur Honorierung stimmen die Vereinsmitglieder an der HV ab.

D: Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisorinnen, die von der HV auf 2 Jahre gewählt werden.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der HV schriftlichen Bericht.

VI. Finanzen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schließt jeweils auf den 31.12.

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen des SVKT Frauensportvereins Gossau setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Gewinne aus Veranstaltungen;
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 25 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben unterliegen der Ausgabenkompetenz des VS

Die Jahresrechnung wird von der HV genehmigt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Statutenrevision

Der VS oder 1/5 der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die HV hat der Statutenrevision mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 27 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SVKT Frauensportverbands.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen HV oder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des SVKT Frauensportverein Gossau entscheidet die HV über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Aktien. Dabei sind nur Verwendungszwecke im Sinn des SVKT Frauensportverbands, also einer gemeinnützigen Organisation im Bereich Turnen möglich. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt dem VS.

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der HV vom 13. März 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den VS des SVKT Frauensportverbands in Kraft.

Gossau, 13. März 2019